

Gesetz über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung in der Gemeinde Malans

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 25. November 1993.

Art. 1 Grundsätze

Das Entstehen von Kehricht ist möglichst zu vermeiden. Wiederverwertbare Abfälle sind separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle

Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen

Art. 2 Übergeordnetes Recht

Die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes bleiben für alle in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnten Fälle vorbehalten

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für

1. das gesamte Gebiet der Gemeinde Malans
2. für alle Abfälle, soweit für sie keine besonderen Bestimmungen gelten.

Art. 4 Abfallkommission

1. Bestimmte Aufgaben der Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung sollen innerhalb der Kreisgemeinden koordiniert werden. Zu diesem Zweck wird eine Abfallkommission eingesetzt.
2. Die Abfallkommission besteht aus 4 Mitgliedern und setzt sich aus je einem Mitglied jeder Kreisgemeinde zusammen. Das Mitglied der Gemeinde Malans bestimmt der Gemeindevorstand.
3. Die Aufgaben der Abfallkommission werden durch den Kreisrat festgelegt.

Art. 5 Aufgaben der Gemeinde

1. Die Gemeinde organisiert die Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut.
2. Die Gemeinde sorgt für zweckmässige und zeitgerechte Separatsammlungen von speziellen Abfallstoffen, organisiert Spezialabfahren und/oder unterhält Sammelstellen. Die separat zu sammelnden Abfallstoffe sind in den Ausführungsbestimmungen aufgelistet.
3. Die Gemeinde fördert die Kompostierung.
4. Die Gemeinde fördert das umweltgerechte Verhalten der Bevölkerung durch geeignete Informationen.
5. Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung und -entsorgung mit andern Gemeinden zusammenschliessen.
6. Die Gemeinde trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

Art. 6 Zuständigkeiten

1. Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Vollzug des Abfallgesetzes und der Ausführungsbestimmungen.
2. Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Erlass von Ausführungsbestimmungen und Weisungen im Rahmen dieses Gesetzes:
 - Er kann für bestimmte Abfallarten besondere Entsorgungswege zuweisen.
 - Er entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ergänzen oder anpassen, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

Art. 7 Sammeldienst

Die Benützung der Sammel- und Abfuhrdienste ist obligatorisch. Diese Dienste erfassen alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe.

Art. 8 Verbote

1. Jedes Ablagern von Kehricht und Abfällen im Freien, z.B. in Wäldern, Kiesgruben, Wiesen, Weiden, Kanälen und Bachläufen, ist verboten.
2. Die Zuleitung von Abfällen wie zerkleinerter Hauskehricht, Windeln, Textilien, Speiseresten usw. in die Kanalisation ist untersagt. Das Abgiessen von Ölen, Fetten, chemischen Flüssigkeiten, Giften usw. in die Kanalisation ist verboten.
3. Abfälle dürfen nicht vergraben werden
4. Abfälle dürfen nicht im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen von Abfällen aus Feld, Wald und Garten. Dabei sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

Art. 9 Direkte Entsorgung

1. Grössere Abfallmengen aus Gewerbe und Industrie wie auch Sperrgut von Privatpersonen sind auf eigene Kosten direkt dem Entsorger oder der Verbrennungsanlage zuzuführen.
2. Industrie-, Handel- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Privatpersonen können verpflichtet werden, ihre Abfallmaterialien direkt der Entsorgung zuzuführen.

Art. 10 Trennung

1. Die anfallenden Abfälle sind an der Quelle zu trennen. Das nachträgliche Vermischen oder Verdünnen von bereits getrennten Abfällen ist untersagt.
2. Die getrennt gesammelten Abfälle sind der Spezialabfuhr mitzugeben oder zu den Sammelstellen zu bringen.

Art. 11 Kompostierung

1. Kompostierbare Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren
2. Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen wenn möglich privat kompostiert werden.
3. Kompostierbare Abfälle, die nicht dezentral kompostiert werden können, sind der Grünabfuhr beziehungsweise der zentralen Kompostieranlage zuzuführen.
4. Der Gemeindevorstand kann für Neubauten einen Kompostplatz verlangen.

Art. 12 Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

Art. 13 Sperrgut

1. Als Sperrgut gelten Abfälle, welche für Kehrichtsäcke oder Container zu sperrig sind.
2. Die Unterteilung in Kleinsperrgut und Grobsperrgut wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 14 Industrie- und Gewerbeabfall

1. Wiederverwertbare Industrie- und Gewerbeabfälle müssen gesammelt und auf eigene Kosten der Wiederverwertung zugeführt werden.
2. Bauabfälle sind grundsätzlich auf der Baustelle zu sortieren und anschliessend einem bewilligten Sammel- und Sortierplatz beziehungsweise einer geeigneten Abfallanlage auf eigene Kosten zuzuführen.
3. Chemisch behandeltes Holz wie z.B. imprägniertes, mit Farbe oder Lacken gestrichenes Holz aus Abbrüchen und dergleichen ist einer geeigneten Abfallanlage zuzuführen.

Art. 15 Abfälle aus der Landwirtschaft

Wiederverwertbare Abfälle aus der Landwirtschaft sind auf eigene Kosten der Wiederverwertung zuzuführen.

Art. 16 Sammelplätze

1. Der Gemeindevorstand bezeichnet im Einvernehmen mit dem GEVAG die Strassen und Plätze, an denen der Abfall bereitzustellen ist. Container-Standplätze müssen mit einem Hartbelag versehen sein.
2. Der Siedlungsabfall inkl. Kleinsperrgut muss an den von der Gemeinde bezeichneten Stellen bereitgestellt werden.
3. Die Container müssen zur Leerung ebenfalls auf diese Bereitstellungsplätze gestellt werden. Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Container können von der Leerung ausgeschlossen werden.
4. Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen der Abfuhr bereitgestellt werden.

Art. 17 Abfuhrtage

Die Gemeinde legt im Einvernehmen mit dem GEVAG die Abfuhrzeiten fest. Allfällige Änderungen sind jederzeit bei Beachtung einer Publikationsfrist von 7 Tagen möglich.

Art. 18 Auskunft

Über die Wiederverwertung und Entsorgung von Abfällen erteilt die Gemeindekanzlei Auskunft.

Art. 19 Verursacherprinzip

Für die Kosten der Abfallentsorgung hat der Verursacher aufzukommen. Die Höhe und Art der Gebühr wird so festgelegt, dass diese zur Lenkung eines umweltfreundlichen Verhaltens der Bevölkerung beiträgt.

Art. 20 Abfallgebühr

1. Der gesamte Aufwand für die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfall und von getrennt gesammelten Materialien wird über eine Abfallgebühr finanziert. Für die Festlegung der Abfallgebühr sind Menge und Art der Abfälle massgebend. Die Abfallgebühr umfasst die Kehrichtsackgebühr, Sperrgutmarken, Containerplomben und Spezialgebühren.
2. Die Verrechnung der Gebühren erfolgt gemäss Gebührenreglement.
3. Die Abfallkommission der Kreisgemeinden legt das Gebührenreglement fest. Die Gebühren sollen in allen 4 Kreisgemeinden gleich sein. Über Ausnahmen entscheidet die Abfallkommission.
4. Gebühren für Sonderabfälle aus Handel, Industrie und Gewerbe, die bei der Gemeindevorsammelstelle abgegeben werden, werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 21 Übertretungen

1. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen von Fr. 100.-- bis Fr. 10'000.-- geahndet.
2. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 22 Ersatzvornahme

1. Unabhängig von einer allfälligen Busse kann unter Strafandrohung die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügt werden..
2. Sofern diesen Anordnungen nicht innert angemessener Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeindevorstand eine Ersatzvornahme auf Kosten des Fehlbaren an.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 1994 in Kraft.